

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann**(Ratsbeschluss vom 09.11.1999),****zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 13.07.2010**

In den Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung von Personen bzw. Personengruppen nicht formuliert ist, wird aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit der textlichen Darstellung von Sachverhalten und Regelungen ausschließlich die maskuline Form verwendet.

§ 1**Umweltschutz**

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensbedingungen sind ein wichtiges Ziel der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse. Seiner Beachtung ist bei Beratung und Beschlussfassung in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

§ 2**Zuständigkeiten des Rates**

Der Rat der Kreisstadt Mettmann ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird (§ 41 Abs. 1 GO NW). Insbesondere ist der Rat der Kreisstadt zuständig für:

1. die Stadtentwicklungsplanung;
2. die Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch;
3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern der Preis 25.000 € übersteigt sowie die Vergabe von Erbbaurechten;
4. die Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen;
5. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen;
6. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Benutzungsordnungen für städtische Anstalten und Räume;

7. die Entscheidung über die Durchführung von Wettbewerben;
8. die Annahme von Schenkungen, soweit deren Wert 2.500 € übersteigt oder mit der Schenkung besondere Folgekosten verbunden sind. Der Rat ist jährlich über alle Schenkungen und Sponsorenleistungen zu unterrichten;
9. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NW), ausgenommen innere Verrechnungen, Mehrwertsteuer, Gewerbesteuerumlage und gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe, für die der Kreis Träger der Sozialhilfe ist -, sofern der Betrag von 25.000 € überschritten wird;
10. Festlegung von Haushaltseckdaten;
11. dienstrechtliche Entscheidungen im Sinne von § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann.

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Den vom Rat der Stadt gemäß § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW) und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in folgenden Aufgaben:

1. bei bestehenden Zweifeln über die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann;
2. über den Abschluss von Verträgen, soweit damit Ausgabeverpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründet werden;
3. über die Zugehörigkeit der Stadt zu Verbänden und Vereinen;
4. über Bestimmungen für Ehrungen der Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilare;

5. über die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
6. über Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 sowie § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz;
7. die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €;
8. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €;
9. die Ziffer 7 findet keine Anwendung bei Grundstücksgeschäften, da es sich bei der Abwicklung von Grundstücksverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Haupt- und Finanzausschuss über diese Geschäfte berichten.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät neben den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgaben über:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes;
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
4. Abgabensatzungen;
5. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts;
6. die Aufhebung einer vom Kämmerer gemäß § 24 GemHVO angeordneten hauswirtschaftlichen Sperre und über Maßnahmen, die sich aus der Unterrichtspflicht gemäß § 24 GemHVO bezüglich Gefährdung des Haushaltsausgleichs und erheblicher Erhöhung der Investitionszahlungen einer Einzelmaßnahme ergeben;
7. Haushaltseckdaten.

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;

2. Ausnahmen vom Einstellungsstopp.

(2) Der Verwaltungsausschuss berät über:

1. grundlegende und konzeptionelle Organisations- und EDV-Angelegenheiten;
2. die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Stadt Mettmann fallenden Personalangelegenheiten;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. grundlegende und konzeptionelle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
5. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschuss fallen.

§ 6

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. die Beschlussfassung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, Vorhaben und Erschließungsplänen sowie sonstiger Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch;
3. die Beschlussfassung über die Durchführung der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB im Rahmen der Übertragung durch den Rat;
4. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes.

(2) Der Planungsausschuss berät über:

1. Stadtentwicklungs- und Rahmenpläne, Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie die Beratung von Freiraumentwicklungsplänen, Spielplatzpläne, Grünflächenverbundpläne, Biotoppläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei umweltrelevanten Planungen innerhalb des Stadtgebietes, die Beratung übergeordneter städtebaulicher Pläne, Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung oder besonderen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Beratung von Fragen der ökologischen Stadtentwicklung;
2. Planungen anderer öffentlicher Planungsträger innerhalb des Stadtgebietes, die Anordnung von städtebaulichen Geboten nach den Vorschriften des BauGB;
3. den Erlass von Veränderungssperren und über Ausnahmen von Veränderungssperren;
4. Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht und Umliegungen nach dem Baugesetzbuch;
5. den Entwurf des Investitionsprogrammes und den Haushaltsplan für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben für seinen Zuständigkeitsbereich;
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 7

Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

(1) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung von besonderer Bedeutung im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel.

(2) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss berät über:

1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der städtischen Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings;
2. alle Grundstücksangelegenheiten, die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung in die Entscheidungsbefugnis von Rat oder Haupt- und Finanzausschuss fallen;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
5. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 8

Ausschuss für Schule und Kultur

(1) Der Ausschuss für Schule und Kultur entscheidet über:

1. Art und Umfang der Bereitstellung städtischer Schulgrundstücke und -gebäude für außerschulische Inanspruchnahme, sofern kein Einverständnis zwischen Schule und Schulträger erzielt wird;
2. die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten;
3. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der kulturtreibenden Vereine und Heimatvereine;
4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Ausschuss für Schule und Kultur berät über:

1. die Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes;
2. die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist;
3. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung gärtnerischer Anlagen;
4. grundsätzliche kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen mit kulturellem Charakter;
5. grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule und der Bibliothek;
6. die Verweigerung der Zustimmung zur Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin durch die Schulkonferenz mit 2/3 Mehrheit (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz);
7. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich;
8. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
9. Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung;
10. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 9

Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss entscheidet über:

1. Angelegenheiten des Sports und der Freizeitgestaltung, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
2. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der Sportverbände und der Sporteinrichtungen;
3. Beteiligung bei der Planung und Gestaltung städtischer Sportanlagen;

4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Der Sportausschuss berät über:

1. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich;
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen und Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich,
3. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Bereich.
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Sportanlagen sowie die Festsetzung und Änderung von Tarifen.

§ 10

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach den einschlägigen Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch VIII,
 - Ausführungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Satzung des Jugendamtes,
- übertragenen Aufgaben war.

(2) Hierbei entscheidet der Jugendhilfeausschuss insbesondere über

1. die Jugendhilfeplanung,
2. die Förderung der freien Jugendhilfe,
3. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 3 genannten Angelegenheiten,
4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor

Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(3) Der Jugendhilfeausschuss berät über:

1. aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie über Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
2. die Planung von neuen Kinderspielplätzen sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung vorhandener Spielflächen;
3. kommunale Beschäftigungsprogramme für junge Menschen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen;
4. die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mettmann, insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung;
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters / der Leiterin des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 11

Sozial- und Familienausschuss

(1) Der Sozial- und Familienausschuss entscheidet über:

1. die Förderung der freien Wohlfahrtspflege;
2. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 2 genannten Angelegenheiten;

3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Sozial- und Familienausschuss berät über:

1. aktuelle Problemlagen der Familien und den vom Seniorenrat und Integrationsrat erfassten Bevölkerungsgruppen;
2. allgemeine soziale Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege und Belange sozialer Gruppen und Verbände;
3. alle Angelegenheiten, die die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Obdachlosen betreffen;
4. alle Angelegenheiten in der sozialen Wohnraumversorgung;
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich.
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 12

Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe

(1) Der Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. Art und Umfang aller städtischen Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;

Zuständigkeitsordnung

3. alle grundsätzlichen Fragen der Stadtentwässerung, des Ausbaus von Gewässern, der Altlastensanierung und über sonstige umweltrelevante Baumaßnahmen; der Abfallbeseitigung, Abfallberatung, Straßenreinigung, Bestattungswesen, sowie Feuerschutz und Rettungswesen einschließlich Satzungsregelungen;
4. die Erhebung und Bewertung von grundlegenden Umweltinformationen (u.a. Umweltbericht, Grundwasseruntersuchungen, Lärmbelastungen, Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzungen);
5. die Neuanlage und Erweiterung der städtischen Grünanlagen und Friedhöfe, Ablehnung von Widersprüchen gegen die Baumschutzsatzung, Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine usw. für Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Mittel;
6. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, Aufstellung der Denkmalliste und Denkmalsbereichssatzung. Bei wichtigen Denkmalschutzfragen, die außer den baulichen Aspekten auch eine kulturhistorische Bedeutung haben, ist vor Beschlussfassung dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe berät über:

1. die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Bereiche Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Märkte, Bestattungswesen, Rettungsdienst sowie Heime;
2. Entwürfe des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 13**Verkehrsausschuss**

(1) Der Verkehrsausschuss entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
3. Verkehrsregelungen und Verkehrslenkung von grundsätzlicher Bedeutung, durch die eine dauerhafte Änderung der Verkehrsführung oder Verlegung von Verkehrsströmen erfolgen;
4. die Abgabe von Stellungnahmen der Stadt zur Linienführung und Einsatzhäufigkeit öffentlicher Verkehrsmittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
5. die Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen als flächendeckende Maßnahme;
6. die Anbindung von Erschließungsgebieten;
7. die Umwandlung von Fahrstraßen in Fußgängerbereiche und umgekehrt;
8. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Einbahnregelungen, die Teil- oder Totalsperrung von Straßen, die Errichtung und den Abbau von Lichtsignalanlagen, sofern es sich nicht um vorübergehende Regelungen, etwa im Zusammenhang mit Baustellen handelt;
9. grundsätzliche Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung.

(2) Der Verkehrsausschuss berät über:

1. den Verkehrsentwicklungsplan und Nahverkehrsplan;
2. die Benennung, Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen;
3. die Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
4. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;

5. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 14

Sonstige Ausschüsse

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses, des Kommunalwahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Satzungen.

§ 15

Sonstige Regelungen

Die in § 81 GO enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe werden wie folgt definiert:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist ein Betrag von mehr als 500.000 €
2. Erhebliche Steigerungen der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind ab 500.000 € gegeben.
3. Geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 GO sind solche, die den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

§ 16

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.